



## PROTOKOLL DER 2. EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG IM JAHR 2024

Mittwoch, 12. Juni 2024, 20:00 Uhr bis 21:17 Uhr

im Gemeindesaal Thürnen, Böckterstrasse 20, 4441 Thürnen

---

*Genehmigung Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. April 2024*

### **Geschäftsverzeichnis:**

1. *Rechnung 2023 der Einwohnergemeinde Thürnen*
2. *Wahl von 3 Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission für die Amtsperiode vom 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2028*
3. *Totalrevision des Personalreglements der Einwohnergemeinde Thürnen*
4. *Teilrevision der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Thürnen*
5. *Einbürgerungsreglement der Einwohnergemeinde Thürnen*
6. *Orientierungen*
  - 6.1 *Information über gestellte Anträge (Stand, weiteres Vorgehen, etc.)*
  - 6.2 *Übrige Orientierungen*
7. *Verschiedenes*

*Gemeindepräsident Alfred Hofer* eröffnet die Einwohnergemeindeversammlung und begrüsst die Anwesenden. Die Einwohnerinnen und Einwohner wurden mittels Gemeinde-Anzeiger Nr. 595 am 31. Mai 2024 zur Einwohnergemeindeversammlung eingeladen. Der Einladung lag die Traktandenliste (Geschäftsverzeichnis) bei. Es sind 31 Stimmberechtigte (davon fünf aus dem Gemeinderat), der Gemeindeverwalter (ohne Stimmrecht) und eine Person aus der Presse (ohne Stimmrecht) anwesend. Dementsprechend beläuft sich das Absolute Mehr auf 16 Stimmen. Für das Traktandum Nr. 2 sind es fünf Stimmberechtigte weniger, da der Gemeinderat nicht wahlberechtigt ist.

Zu Beginn der Einwohnergemeindeversammlung sind zwei Personen für das Stimmenzählen zu bestimmen. *Gemeindepräsident Alfred Hofer* schlägt auf der linken Seite *Martin Knup* und auf der rechten Seite *André Wullschleger* vor. Aus der Einwohnergemeindeversammlung kommen keine anderen Vorschläge ein, weshalb *Gemeindepräsident Alfred Hofer* diese beiden Personen als Stimmenzählende bestimmt und ihnen für den Einsatz dankt.

## **Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. April 2024**

*Gemeindevorwarter Benjamin Meyer* verliest das Beschlussprotokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. April 2024. *Gemeindepräsident Alfred Hofer* teilt mit, dass das Protokoll rechtzeitig publiziert wurde. Aus der Einwohnergemeindeversammlung gehen keine Anträge auf Abänderung oder Ergänzung und auch keine weiteren Fragen ein. *Gemeindepräsident Alfred Hofer* bedankt sich für das Verlesen und die Verfassung des Protokolls.

### Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. April 2024 zu genehmigen.

### Abstimmung

://: Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. April 2024 wird einstimmig genehmigt.

*Gemeindepräsident Alfred Hofer* stellt das vorliegende Geschäftsverzeichnis zur Diskussion, welches den Stimmberechtigten mit der Einladung im Gemeinde-Anzeiger Nr. 595 vom 31. Mai 2024 fristgerecht mitgeteilt wurde. *Gemeindepräsident Alfred Hofer* teilt mit, dass keine weiteren Geschäfte und Anträge eingegangen sind, über die beschlossen werden kann, somit bleibt das Geschäftsverzeichnis unverändert.

*Gemeindepräsident Alfred Hofer* fragt die Stimmberechtigten, ob nach dem vorgeschlagenen Geschäftsverzeichnis verfahren werden kann oder ob es Anträge zur Änderung der Reihenfolge gibt. Aus der Einwohnergemeindeversammlung liegen keine Wortbegehren vor.

### Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung die Genehmigung des Geschäftsverzeichnisses für die Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Juni 2024.

### Abstimmung:

://: Das Geschäftsverzeichnis wird einstimmig genehmigt.

## **1. Rechnung 2023 der Einwohnergemeinde Thürnen**

*Gemeindepräsident Alfred Hofer* übergibt das Wort an *Gemeinderätin Sarina Gisin*.

*Gemeinderätin Sarina Gisin* erläutert die Rechnung 2023. Diese schliesst mit einem Aufwand von CHF 5'254'917.41 gegenüber einem Ertrag von CHF 5'552'002.49 mit einem Gewinn von CHF 297'085.08. Damit liegt das Eigenkapital neu bei CHF 3'545'382.87. Sie geht nun auf die grössten Budgetabweichungen in den einzelnen Funktionen ein. Bei der allgemeinen Verwaltung ist der Aufwand aufgrund der Pensionskassenumlagerung höher ausgefallen. Ebenfalls höher ist der Ertrag betreffend den Baubewilligungsgebühren. Bei der öffentlichen Sicherheit sind die Aufwände der KESB sowie die Aufwände für die Klientinnen und Klienten viel tiefer ausgefallen als erwartet. Zudem sind die Feuerwehersatzabgaben höher ausgefallen. Auch bei der Bildung sind die Aufwände weniger hoch ausgefallen. Dies wegen tieferen Personalkosten und tieferem Liegenschaftsaufwand. Zudem haben wir Rückerstattungen von InSo-Beiträgen vom Kanton erhalten. Bei der Kultur hingegen sind die Aufwände gestiegen, dies beim Verbrauchsmaterial sowie der Entsorgung vom Grüngut. Leider mussten im Jahr 2023 mehr Todesfälle verzeichnet werden als kalkuliert. Dies wiederum hat den Aufwand geschmälert. Bei der Kinder- und Jugendzahnpflege sind die Elternbeiträge sowie der Kantonsbeitrag daran gestiegen. Die soziale Sicherheit ist der grosse Grund für den besseren Abschluss. Mit Convallere konnten Sozialhilfefälle wieder eingegliedert werden. Zudem sind die Rückerstattungen von Er-

gänzungsleistungen nach dem Todesfall sowie der Kantonsbeitrag für Flüchtlinge mit Status S höher ausgefallen als erwartet. Durch die angepasste interne Verrechnung sowie die Rückerstattung von Krankentaggeld und Kostenverrechnungen ist die Funktion Verkehr um einiges besser ausgefallen als noch beim Budget erwartet. Bei der Raumplanung ist die Friedhofskasse integriert. Gemäss den Statuten kann die Friedhofskasse im Rahmen der Gesamtrechnung genehmigt werden, wie dies bspw. auch bei der Feuerwehrkasse der Fall ist. Darum wird diese nicht mehr extra ausgewiesen. Der Gewinn der Friedhofskasse ist auf der Präsentationsfolie in den Klammern ausgewiesen. Der Aufwand in der Funktion „Umwelt und Raumplanung“ ist leider angestiegen, dies vor allem wegen den internen Verrechnungen sowie den Beiträgen an die ARA. Demgegenüber sind jedoch auch die Bewilligungsgebühren höher ausgefallen als angenommen. Zudem sind die Investitionseinnahmen höher gewesen, als die noch abzuschreibenden Anlagekosten. Darum gibt es einen Übertrag von der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung quasi als einen ausserordentlichen Ertrag. Bei der Funktion „Volkswirtschaft“ sind die Lohnkosten für die Ackerbaustellenleitung tiefer und die Einnahmen seitens Konzessionsabgabe höher ausgefallen. Wertberichtigungen und tiefere Abschreibungen haben zu einem tieferen Aufwand im Bereich der Finanzen geführt. Erfreulicherweise sind die Steuereinnahmen höher ausgefallen als erwartet, der Finanzausgleich jedoch tiefer aufgrund unserer Steuerkraft gegenüber denjenigen anderen Gemeinden. Ebenso tiefer als budgetiert sind die Kompensationsleistungen. Zusammengefasst bedeutet dies, dass die Rechnung 2023 um CHF 363'979.08 besser abgeschlossen hat, als dies budgetiert wurde. Damit liegen die Aktiven per 31. Dezember 2023 bei insgesamt CHF 11'464'444.04, was sich aus dem Finanzvermögen von CHF 6'954'159.38 und dem Verwaltungsvermögen von CHF 4'210'284.66 zusammensetzt. Die Passiven sind selbstverständlich gleich hoch und setzen sich aus CHF 4'733'077.99 Fremdkapital sowie CHF 6'431'366.05 Eigenkapital zusammen.

*Gemeinderätin Sarina Gisin* übergibt das Wort wieder an *Gemeindepräsident Alfred Hofer*.

*Gemeindepräsident Alfred Hofer* teilt mit, dass der Bericht der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission auch publiziert wurde. *Gemeindepräsident Alfred Hofer* fragt, ob es seitens der anwesenden Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission noch Anmerkungen oder Ergänzungen gibt. Von den anwesenden Mitgliedern der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission gibt es keine Anmerkungen oder Ergänzungen. *Gemeindepräsident Alfred Hofer* eröffnet die Diskussion.

*Wortmeldung Robert Schneeberger*: Er teilt mit, dass er die umfangreichen Unterlagen im Internet über die Rechnung heruntergeladen hat. Dies ist eine unheimlich grosse Anzahl an Blätter und er hat sich durchgeschafft. Er hat nichts zu reklamieren mit Ausnahme der Abweichungen zum Budget. Er fragt, weshalb bei den Anlagen das Pumpwerk Bifang noch mit CHF 29'000.00 drin ist.

*Gemeindepräsident Alfred Hofer* erläutert, dass die Parzelle rund 90 m<sup>2</sup> hat und wenn man diese mit CHF 300.00 aufrechnet, dann ist man bereits bei CHF 27'000.00.

*Wortmeldung Robert Schneeberger*: Er dankt für die Erläuterung, es war ihm nicht mehr bewusst, dass diese Parzelle so gross ist. Die zweite Frage ist, dass im Fremdkapital die finanzpolitische Rückstellung von CHF 500'000.00 ist. Diese wird nicht zum Eigenkapital gezählt. Er fragt nach, wie deren Verwendung ist und wie diese entstanden ist.

*Gemeinderätin Sarina Gisin* erläutert, dass wenn man einen Gewinn ausweist, eine finanzpolitische Reserve gebildet werden darf. Dies obliegt dem Gemeinderat und ist auch im Rahmen von der Rechnung durch die Einwohnergemeindeversammlung genehmigt worden. Die Reserve darf bei einem Gewinn gebildet und erst wieder bei einem Verlust abgetragen werden. Da wir nun einen Gewinn erzielt haben, konnte die Reserve dementsprechend nicht abgetragen werden. Es ist für schlechtere Zeiten, damit das Eigenkapital nicht geschmälert wird.

*Wortmeldung Robert Schneeberger:* Er dankt für die Ausführungen und teilt mit, dass diese Reserven aber doch schon lange bestehen.

*Gemeindepräsident Alfred Hofer* erläutert, dass diese noch nicht lange bestehen und erst letztes Jahr gebildet wurden.

*Wortmeldung Robert Schneeberger:* Er dankt für die Erläuterung, ihm war dies nicht bewusst.

*Gemeindepräsident Alfred Hofer* fragt, ob weitere Fragen bestehen. Aus der Einwohnergemeindeversammlung geht kein Wortbegehren mehr ein. *Gemeindepräsident Alfred Hofer* erklärt die Diskussion für geschlossen. *Gemeindepräsident Alfred Hofer* bringt nun die Genehmigung der Rechnung 2023 der Einwohnergemeinde Thürnen zur Abstimmung.

#### Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung die Rechnung 2023 zu genehmigen.

#### Abstimmung:

*://:* Die Rechnung 2023 der Einwohnergemeinde Thürnen wird einstimmig genehmigt.

*Dieser Beschluss untersteht weder dem obligatorischen noch dem fakultativen Referendum.*

## **2. Wahl von 3 Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission für die Amtsperiode vom 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2028**

*Gemeindepräsident Alfred Hofer* erläutert, dass gemäss §§ 12 und 12a des Gemeindegesetzes vom Kanton Basel-Landschaft die Amtsperiode der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) der Gemeinde Thürnen per 30. Juni 2024 endet. Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Thürnen regelt unter § 3 Absatz 2, dass die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission durch die Einwohnergemeindeversammlung gewählt wird. Die aktuellen Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Thürnen stellen sich für eine weitere Amtsperiode zur Wiederwahl. Es sind dies folgende Personen:

- Christine Bärtschi
- Mario Flückiger
- Cédric Portmann

Wählbar sind jedoch alle Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Thürnen.

*Gemeindepräsident Alfred Hofer* eröffnet die Diskussion und fragt zudem nach, ob es weitere Kandidatinnen und Kandidaten gibt, der Antrag auf eine geheime Wahl oder der Antrag auf eine Einzelwahl besteht. Aus der Einwohnergemeindeversammlung geht kein Wortbegehren ein. *Gemeindepräsident Alfred Hofer* erklärt die Diskussion für geschlossen. *Gemeindepräsident Alfred Hofer* führt nun die Wahl der drei Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission durch.

#### Wahl:

*://:* Es werden folgende Personen einstimmig als Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission für die Amtsperiode vom 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2028 gewählt:

- Christine Bärtschi
- Mario Flückiger
- Cédric Portmann

*Dieser Beschluss untersteht weder dem obligatorischen noch dem fakultativen Referendum.*

### 3. Totalrevision des Personalreglements der Einwohnergemeinde Thürnen

*Gemeindepräsident Alfred Hofer* erläutert, dass im Gemeinde-Anzeiger ein Aufruf für die Mithilfe in einer Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des Personalreglements erfolgte. Es hat sich leider nur eine Person gemeldet, namentlich Roswitha Sutter, welche tatkräftig mitgewirkt hat. Die Arbeitsgruppe hat eine Vorlage eines Personalreglements erarbeitet, welches dem Gemeinderat zur Genehmigung für die Vorprüfung an den Kanton BL vorgelegt werden konnte. Die von der Arbeitsgruppe erarbeitete Vorlage wurde vom Gemeinderat nur an wenigen Stellen angepasst und anschliessend dem Kanton BL zur Vorprüfung sowie Mitarbeitenden zur Vernehmlassung eingereicht. Die Rückmeldungen hat der Gemeinderat bearbeitet, woraus das nun vorliegende Personalreglement inkl. Anhang resultierte. Das neue Personalreglement wurde der neuen Führungsstruktur der Gemeindeverwaltung angepasst, die Entschädigungen von Behörden und Kommissionen der Teuerung angepasst und zwecks Attraktivitätssteigerung leicht erhöht sowie verschiedene Beschlüsse des Gemeinderats aus den vergangenen Jahren zwecks Transparenz integriert. Dies bspw. bei den Spesen, wo es bislang nur ein Gemeinderatsbeschluss gegeben hat und dies neu transparent im Personalreglement niedergeschrieben ist.

Die Totalrevision bringt folgende neue Regelung mit sich:

Die Einwohnergemeindeversammlung Thürnen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

#### A. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Zielsetzung

- <sup>1</sup> Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Behörden und übrigen Organe der Einwohnergemeinde sind bestrebt, der Einwohnerschaft die bestmöglichen Arbeitsleistungen zu erbringen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat verfolgt eine auf dieses Ziel ausgerichtete, fortschrittliche Personalpolitik. Er bemüht sich, die Interessen der Einwohnerschaft und der Mitarbeitenden in Einklang zu bringen.

##### § 2 Geltungsbereich

- <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt das Arbeitsverhältnis und den Lohn der Mitarbeitenden mit Voll-, Teilzeitpensen und Mitarbeitenden im Stundenlohn sowie die Rechte, Pflichten und Vergütungen der Gemeindebehörden, Kontroll- und Hilfsorgane.
- <sup>2</sup> Das Arbeitsverhältnis der Lehr- und Fachpersonen des Kindergartens und der Primarschule richtet sich nach kantonalem Recht.
- <sup>3</sup> Für Lehrverhältnisse in Berufen, die vom Bundesgesetz über die Berufsbildung erfasst sind, gilt der Lehrvertrag.
- <sup>4</sup> Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, gilt kantonales Recht sinngemäss. Enthält auch das kantonale Recht keine Regelung, finden die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts Anwendung.

##### § 3 Verwaltungsorganisation

- <sup>1</sup> Die organisatorische Gliederung der Gemeinde wird durch den Gemeinderat bestimmt.
- <sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung wird durch die Gemeindeverwalterin oder den Gemeindeverwalter geleitet.
- <sup>3</sup> Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der einzelnen Mitarbeitenden sind in den Stellenbeschreibungen festgelegt.

##### § 4 Unterstellungen

- <sup>1</sup> Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter ist dem Gemeinderat unterstellt.
- <sup>2</sup> Die Unterstellungen richten sich nach der organisatorischen Gliederung gemäss § 3 Absatz 1.
- <sup>3</sup> Gemeinderätinnen und Gemeinderäte in der Funktion als Departementsvorsteherinnen bzw. Departementsvorsteher haben gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein fachliches Weisungsrecht.

## B. Arbeitsverhältnis

### § 5 Arbeitsverhältnis

<sup>1</sup> Die Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde werden mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Mitarbeitenden durch schriftlichen und öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrag angestellt. Das Arbeitsverhältnis ist in der Regel unbefristet.

<sup>2</sup> In besonderen Fällen kann ein privatrechtlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen werden.

### § 6 Stellenplan

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt den Stellenplan.

<sup>2</sup> Neue Stellen sind vom Gemeinderat im Budget zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Anstellungen von Aushilfen, Vertretungen oder Doppelbesetzungen zwecks Einarbeitung erfolgen bei Bedarf ausserhalb des Stellenplans.

### § 7 Stellenausschreibung

Offene oder neue Stellen werden öffentlich und geschlechtsneutral ausgeschrieben. Befristete Anstellungen von bis zu 12 Monaten müssen nicht ausgeschrieben werden.

### § 8 Anstellungsbehörde

Die Anstellung der Mitarbeitenden erfolgt durch den Gemeinderat.

### § 9 Probezeit

<sup>1</sup> Die Probezeit beträgt 3 Monate. Sie kann um maximal 3 Monate verlängert werden.

<sup>2</sup> Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beidseitig unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen aufgelöst werden.

### § 10 Ordentliche Kündigung

<sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis kann beidseitig nach Ablauf der Probezeit unter Einhaltung folgender Fristen jeweils auf das Monatsende schriftlich gekündigt werden:

a. im ersten Anstellungsjahr 1 Monat

b. ab dem zweiten Anstellungsjahr 3 Monate

c. für die Gemeinde- und Finanzverwalterin bzw. den Gemeinde- und Finanzverwalter 6 Monate

<sup>2</sup> In besonderen Fällen kann abweichende Kündigungsfrist vereinbart werden.

<sup>3</sup> Die Anstellungsbehörde kann das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Probezeit kündigen, wenn wesentliche Gründe diese Massnahme rechtfertigen. Wesentliche Gründe liegen insbesondere vor:

a. wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter längerfristig oder dauernd an der Aufgabenerfüllung verhindert ist;

b. wenn die Arbeitsstelle aufgehoben oder geänderten organisatorischen oder wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst wird und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Annahme einer neuen oder einer anderen zumutbaren Arbeitsstelle ablehnt oder die Zuweisung einer anderen Arbeitsstelle nicht möglich ist;

c. wenn Mängel in der Leistung oder im Verhalten trotz schriftlicher Verwarnung anhalten oder sich wiederholen;

d. wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter wichtige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen verletzt hat;

e. wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eine strafbare Handlung begangen hat, die nach Treu und Glauben mit der korrekten Aufgabenerfüllung nicht vereinbar ist.

<sup>4</sup> Die Kompetenz für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch die Einwohnergemeinde liegt bei der Anstellungsbehörde. Erfolgt die Kündigung von Seiten der Gemeinde, so ist sie zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

<sup>5</sup> Kündigungen sind an den Gemeinderat zu richten.

### § 11 Fristlose Kündigung

<sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis kann aus wichtigen Gründen beidseitig jederzeit ohne Einhaltung von Fristen aufgelöst werden.

<sup>2</sup> Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zumutbar ist.

<sup>3</sup> Die Vertragsauflösung muss schriftlich begründet werden. Sie ist seitens der Einwohnergemeinde mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

### § 12 Kündigung zur Unzeit

Die Bestimmungen des Obligationenrechts über die Kündigung zur Unzeit sind anwendbar.

### § 13 Erreichen der Altersgrenze

Das Arbeitsverhältnis läuft ohne vorhergehende Kündigung am Ende des Monats aus, in dem die Mitarbeitenden das Referenzalter gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung erreichen, sofern keine anders lautende Regelung getroffen wurde.

### C. Pflichten der Mitarbeitenden

#### § 14 Anerkennung des Personalreglements

Mit der Anstellung anerkennt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Bestimmungen dieses Reglements, das ihr/ihm vor der Begründung des Arbeitsverhältnisses ausgehändigt wird.

#### § 15 Arbeitsleistung

<sup>1</sup> Die Mitarbeitenden haben die ihnen übertragenen Aufgaben sorgfältig, gewissenhaft und wirtschaftlich auszuführen sowie die Interessen der Einwohnergemeinde zu wahren.

<sup>2</sup> Sie sind zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit verpflichtet.

#### § 16 Öffentliches Amt

Für die Bekleidung eines öffentlichen Amtes ist vor dessen Annahme die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen, welcher nach Prüfung der Sachlage die Beurlaubung und Entlohnung regelt.

#### § 17 Schweigepflicht

<sup>1</sup> Die Mitarbeitenden sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.

<sup>2</sup> Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. der Amtsperiode bestehen.

<sup>3</sup> Sämtliche Unterlagen und Dokumente, die einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter während der Tätigkeit für die Einwohnergemeinde übergeben oder von ihr bzw. ihm selbst erarbeitet und erstellt worden sind, sind Eigentum der Gemeinde. Sie müssen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zurückgegeben werden.

#### § 18 Ausstandspflicht

<sup>1</sup> Mitarbeitende, die eine Verfügung oder einen Entscheid zu treffen oder vorzubereiten oder als Mitglied einer Behörde zu amten haben, treten in den Ausstand:

a. wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse haben;

b. wenn sie aus andern von der Verordnung bezeichneten Gründen, namentlich wegen Verwandtschaft, in der Sache befangen sein könnten.

<sup>2</sup> Sie überweisen in diesen Fällen die Angelegenheiten ihren Vorgesetzten.

<sup>3</sup> In Zweifelsfällen ist der Entscheid der Vorgesetzten einzuholen.

#### § 19 Zusätzlich vorübergehende Aufgaben

<sup>1</sup> Mitarbeitende können verpflichtet werden, vorübergehend zumutbare Aufgaben zu übernehmen, die nicht zu ihrem Pflichtenkreis gehören.

<sup>2</sup> Besorgen Mitarbeitende zusätzliche oder anspruchsvollere Aufgaben, die vorübergehend, aber für mindestens zwei Monate übertragen werden, können diese durch die Ausrichtung einer Zulage abgegolten werden. Diese Zulage ist anzupassen oder aufzuheben, wenn sich die Voraussetzungen für ihre Ausrichtung geändert haben oder weggefallen sind.

#### § 20 Änderung des Aufgabenbereichs

<sup>1</sup> Aus organisatorischen, eignungsbedingten oder anderen wichtigen Gründen kann einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter jederzeit ein der Ausbildung und Eignung entsprechender neuer Aufgabenbereich zugewiesen werden.

<sup>2</sup> Vor der Übertragung des neuen Aufgabenbereichs ist die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter anzuhören.

<sup>3</sup> Hat die Änderung des Aufgabenbereichs eine Lohnneinbusse zur Folge, so bleibt der bisherige Lohnanspruch bis zum Ablauf der Kündigungsfrist gemäss § 11 gewahrt.

#### § 21 Arbeitsverhinderung

Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, eine allfällige Arbeitsverhinderung unverzüglich der bzw. dem Vorgesetzten zu melden. Bei Krankheit oder Unfall ist ab dem vierten Arbeitstag unaufgefordert ein Arzteugnis beizubringen. In besonderen Fällen kann ein solches bereits ab dem ersten Arbeitstag verlangt werden.

#### § 22 Geschenke, andere Vorteile

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es untersagt, im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Einwohnergemeinde Geschenke, Provisionen oder sonstige Vorteile von Dritten zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen. Ausgenommen sind Aufmerksamkeiten von geringem Wert bis max. CHF 50.00.

- § 23 *Nebenbeschäftigung*
- <sup>1</sup> *Nebenbeschäftigungen dürfen die Aufgabenerfüllung nicht nachteilig beeinflussen und bedürfen der Einwilligung des Gemeinderates.*
  - <sup>2</sup> *Der Gemeinderat kann die Bewilligung wieder entziehen, wenn die Nebenbeschäftigung die Arbeitsleistung negativ beeinflusst.*
- § 24 *Arbeitszeit*
- Bei einer Vollzeitbeschäftigung beträgt die wöchentliche Arbeitszeit 42 Stunden (Sollarbeitszeit), die in der Regel von Montag bis Freitag erbracht wird.*
- § 25 *Maximale Arbeitszeit*
- <sup>1</sup> *Die maximale Arbeitszeit pro Tag beträgt 12 Stunden.*
  - <sup>2</sup> *Für Lernende und Mitarbeitende, die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben, sind maximal 9 Stunden pro Tag zulässig.*
  - <sup>3</sup> *Die maximale Arbeitszeit pro Woche beträgt 60 Stunden.*
  - <sup>4</sup> *Die Arbeitszeit darf nur in Ausnahmefällen bzw. Notfällen überschritten werden.*
- § 26 *Zeitkonto*
- <sup>1</sup> *Die Mitarbeitenden verfügen über ein Zeitkonto, das jährlich zu saldieren ist.*
  - <sup>2</sup> *Die aufgelaufene Differenz zwischen effektiv geleisteter Arbeitszeit und Sollarbeitszeit ergibt den Zeitsaldo.*
  - <sup>3</sup> *Der Zeitsaldo darf unabhängig vom Beschäftigungsgrad um maximal 80 Plusstunden oder 20 Minusstunden von der Sollarbeitszeit abweichen.*
  - <sup>4</sup> *Abweichungen von mehr als 80 Plusstunden am Jahresende verfallen ohne Vergütung.*
  - <sup>5</sup> *Ein Plussaldo ist im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten und in Absprache mit der bzw. dem Vorgesetzten zu kompensieren.*
- § 27 *Überzeit*
- <sup>1</sup> *Überzeit ist die über die Sollarbeitszeit hinaus im Voraus von der bzw. dem Vorgesetzten schriftlich angeordnete oder nachträglich innert 1 Woche genehmigte Arbeitszeit.*
  - <sup>2</sup> *Überzeit ist durch Gewährung von Freizeit in der Regel innerhalb eines Jahres auszugleichen. In Ausnahmefällen kann eine Barvergütung ausgerichtet werden.*
  - <sup>3</sup> *Die Mitarbeitenden können von der bzw. dem Vorgesetzten in zumutbarem Mass zur Leistung von Überzeit verpflichtet werden.*
  - <sup>4</sup> *Die angeordnete, jährliche Überzeit darf 170 Stunden nicht überschreiten.*
  - <sup>5</sup> *Bei Schwangerschaft darf eine Mitarbeiterin nicht zu Überzeitarbeit verpflichtet werden.*
- § 28 *Nachtarbeit*
- Als Nachtarbeit gilt Arbeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr.*
- § 29 *Samstagsarbeit*
- <sup>1</sup> *Als Samstagsarbeit gilt Arbeit an Samstagen, die nicht auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr.*
  - <sup>2</sup> *Mitarbeitende, die im Gleitzeitmodell beschäftigt sind, können mit Einwilligung der bzw. dem Vorgesetzten ihre Arbeit auch an Samstagen erbringen, sofern es die betrieblichen Anforderungen zulassen. Nicht angeordnete Samstagsarbeit berechtigt nicht zu Zulagen.*
- § 30 *Sonn- und Feiertagsarbeit*
- Als Sonntagsarbeit gilt Arbeit an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen. Darin eingeschlossen ist der Zeitraum von 20:00 Uhr des Vortages bis 06:00 Uhr des folgenden Werktages.*
- § 31 *Zulagen*
- Mitarbeitende die Nacht-, Samstags-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit leisten, erhalten eine Zulage gemäss Anhang 1 zum Personalreglement. Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeitszulagen können nicht kumuliert werden.*
- § 32 *Wohnsitz*
- Die Mitarbeitenden können ihren Wohnsitz frei wählen.*
- D. *Rechte der Mitarbeitenden*
- § 33 *Mitsprache*
- Die Mitarbeitenden haben ein Mitspracherecht in allen sie berührenden Fragen.*

#### § 34 Weiter- und Fortbildung

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat unterstützt die Weiter- und Fortbildung der Mitarbeitenden. Er erwartet aber auch, dass sich die Mitarbeitenden im eigenen Interesse weiter- und fortbilden.
- <sup>2</sup> Soweit die Weiter- oder Fortbildung im Interesse der Einwohnergemeinde liegt, kann der Gemeinderat eine angemessene Gehaltszahlung und Beiträge an die Kurskosten genehmigen.
- <sup>3</sup> Für Weiter- und Fortbildung, die nicht im Interesse der Einwohnergemeinde liegt, kann der Gemeinderat unbezahlten Urlaub gewähren.
- <sup>4</sup> Bei der Genehmigung von Beiträgen an die Kurskosten kann der Gemeinderat eine Weiterbildungsvereinbarung zu folgenden Konditionen abschliessen:
  - a. Bei Abbruch während der Weiterbildung oder Nichtbestehen einer allfälligen Berufsprüfung durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeitenden sowie gleichzeitigem Verbleib im Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt des Abbruchs oder des Nichtbestehens und anschliessender Kündigung durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter gilt für die Rückerstattung Folgendes:
    1. Bei Kündigung im ersten Jahr nach Nichtbestehen oder Abbruch der Weiterbildung: 100% der angefallenen Kosten;
    2. Bei Kündigung nach einem und bis zu zwei Jahren nach Nichtbestehen oder Abbruch der Weiterbildung: 80% der angefallenen Kosten;
    3. Bei Kündigung nach zwei und bis zu drei Jahren nach Nichtbestehen oder Abbruch der Weiterbildung: 40% der angefallenen Kosten.
  - b. Bei Kündigung während der Weiterbildungszeit durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter oder bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses wegen ungenügender Qualifikation, Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen oder bei strafbaren Handlungen der Mitarbeiterin oder des Mitarbeitenden gilt für die Rückerstattung Folgendes:
    1. Vollständige Rückerstattung aller bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten.
  - c. Bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach Abschluss der Weiterbildung durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter gilt für die Rückerstattung folgendes:
    1. Im ersten Jahr nach Abschluss der Weiterbildung: 80% der angefallenen Kosten;
    2. Nach einem und bis zu zwei Jahren nach Abschluss der Weiterbildung: 60% der angefallenen Kosten;
    3. Nach zwei und bis zu drei Jahren nach Abschluss der Weiterbildung: 20% der angefallenen Kosten.Der Fristenlauf für die Rückerstattungspflicht beginnt mit dem Weiterbildungsabschluss bzw. Nichtbestehen einer allfälligen Berufsprüfung oder dem vorzeitigen Abbruch nachfolgenden Tag.

#### § 35 Beurteilung von Mitarbeitenden

- <sup>1</sup> Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf ein jährliches Beurteilungs- und Förderungsgespräch mit der vorgesetzten Stelle. Ab dem fünften Dienstjahr kann das Beurteilungs- und Förderungsgespräch im gegenseitigen Einverständnis alle zwei Jahre stattfinden.
- <sup>2</sup> Das Gemeindepräsidium beurteilt alljährlich die Gemeindeverwalterin oder den Gemeindeverwalter.
- <sup>3</sup> Die Beurteilung der übrigen Mitarbeitenden erfolgt jährlich durch die direkte Vorgesetzte bzw. den direkten Vorgesetzten.

#### § 36 Stellvertretung

Bei längerer Abwesenheit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters ist die Anstellungsbehörde für die nötige Stellvertretung besorgt.

#### § 37 Haftpflicht- und Kautionsversicherung

Die Einwohnergemeinde schliesst die notwendigen Haftpflicht- und Kautionsversicherungen ab und trägt die Prämien.

#### § 38 Rechtsschutz

Den Mitarbeitenden wird bei Streitigkeiten mit Drittpersonen in Ausübung der dienstlichen Tätigkeit Rechtsschutz gewährt, sofern nicht offensichtliches Selbstverschulden vorliegt.

#### § 39 Personalakten

- <sup>1</sup> Die Mitarbeitenden können Einsicht in ihre Personalakten nehmen.
- <sup>2</sup> Die Mitarbeitenden können verlangen, dass falsche persönliche Daten berichtigt und unvollständige ergänzt werden.
- <sup>3</sup> Enthalten die Personalakten Angaben, die mit dem Arbeitsverhältnis nichts zu tun haben, kann deren Löschung gefordert werden.

§ 40 *Arbeitszeugnis*

- <sup>1</sup> *Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhalten die Mitarbeitenden ein Zeugnis, das sich über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses und über die Leistung und das Verhalten ausspricht.*
- <sup>2</sup> *Auf Verlangen der Mitarbeitenden wird das Zeugnis auf Angaben über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses beschränkt.*
- <sup>3</sup> *Es kann jederzeit ein Zwischenzeugnis verlangt werden.*

E. *Ferien, Feiertage und Urlaub*

§ 41 *Anspruch*

- <sup>1</sup> *Der Anspruch auf den Bezug von Ferien-, Feier- und bezahlten Urlaubstagen richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht.*
- <sup>2</sup> *In ausserordentlichen Fällen kann die Anstellungsbehörde weitere bezahlte oder unbezahlte Urlaubstage bewilligen.*

F. *Lohnwesen, Zulagen und Sozialleistungen*

§ 42 *Lohn*

*Die Mitarbeitenden werden von der Einwohnergemeinde entlohnt. Die Löhne werden monatlich, in der Regel jeweils am 25. jeden Monats, ausgerichtet.*

§ 43 *13. Monatslohn*

- <sup>1</sup> *Die Mitarbeitenden im Voll- und Teilzeitpensum haben Anspruch auf einen 13. Monatslohn.*
- <sup>2</sup> *Massgebend für die Berechnung ist der Durchschnitt des im laufenden Jahr bis Ende November bezogenen Monatsgrundlohnes.*
- <sup>3</sup> *Die Auszahlung erfolgt im Normalfall zusammen mit dem Novemberlohn.*
- <sup>4</sup> *Im Ein- und Austrittsjahr wird der 13. Monatslohn pro rata temporis ausgerichtet.*

§ 44 *Lohnklassen, Stelleneinreihung*

- <sup>1</sup> *Die Entlohnung der Mitarbeitenden richtet sich nach den Lohnbändern gemäss kantonalem Recht.*
- <sup>2</sup> *Die Einreihung der Mitarbeitenden in die Lohnbänder erfolgt im Rahmen des im Anhang 1 festgelegten Einreihungsplanes durch den Gemeinderat.*

§ 45 *Festlegung des Lohnes, Stufenanstieg*

- <sup>1</sup> *Beim Stellenantritt gilt in der Regel der Grundlohn (Stufe 1).*
- <sup>2</sup> *Wenn die bisherige Tätigkeit, Vorbildung, Fähigkeiten und Kenntnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat durch Anrechnung einer Anzahl von Erfahrungsstufen einen höheren Anfangslohn festsetzen. Falls die vorhandenen Fähigkeiten das Anforderungsprofil nicht abdecken, ist eine der Anlaufstufen zu wählen.*
- <sup>3</sup> *Der Stufenanstieg kann durch den Gemeinderat beschleunigt, verzögert oder aufgehoben werden. Er stützt sich dabei auf die Beurteilung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters.*

§ 46 *Beförderung*

*Mitarbeitende, welche gestützt auf die Beurteilung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters die Anforderungen übertreffen oder neue Arbeitsgebiete und Verantwortlichkeiten übernehmen, können durch den Gemeinderat in die nächst höhere Lohnklasse befördert werden, sofern der Einreihungsplan dies zulässt.*

§ 47 *Leistungsprämie*

*Der Gemeinderat kann einmalige, ausserordentliche Leistungen mit einer einmaligen Leistungsprämie honorieren.*

§ 48 *Familien- und Erziehungszulagen*

*Die Familien- und Erziehungszulagen werden nach den für die kantonalen Mitarbeitenden geltenden Bestimmungen und Ansätzen ausgerichtet.*

§ 49 *Teuerung*

*Die Anpassung der Löhne und der Pauschalentschädigungen (interner Lohnindex, 2024 = 100) richtet sich nach den geltenden kantonalen Beschlüssen.*

#### § 50 Treueprämie

- <sup>1</sup> Die Mitarbeitenden im Voll- und Teilzeitpensum haben Anspruch auf eine Treueprämie:
  - a. nach 10 und 15 Dienstjahren: je  $\frac{1}{4}$  Monatslohn;
  - b. nach 20 Dienstjahren:  $\frac{1}{2}$  Monatslohn;
  - c. ab 20 Dienstjahren nach je weiteren 5 Dienstjahren: 1 Monatslohn.
- <sup>2</sup> Für die Berechnung der Treueprämie ist der durchschnittliche Beschäftigungsgrad der vorausgegangenen fünf Jahre massgebend. Als Berechnungsbasis gilt der aktuelle Verdienst im Zeitpunkt der Fälligkeit.
- <sup>3</sup> Die Treueprämie kann ganz oder teilweise in bezahlten Urlaub im Umfang von mindestens einer Woche umgewandelt werden, wenn es die betrieblichen Möglichkeiten zulassen.
- <sup>4</sup> Der Urlaub beträgt bei der Umwandlung einer Treueprämie von:
  - a.  $\frac{1}{4}$  Monatslohn: 1 Woche;
  - b.  $\frac{1}{2}$  Monatslohn: 2 Wochen;
  - c. 1 Monatslohn: max. 2 Wochen Ferien,  $\frac{1}{2}$  Monatslohn wird ausbezahlt.
- <sup>5</sup> Der Urlaub kann frühestens ab Fälligkeit der Treueprämie beansprucht werden und ist innerhalb eines Jahres zu beziehen.

#### § 51 Abgeltung von Auslagen, Vergütungen

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat ordnet den Anspruch auf Abgeltung von Auslagen und die Vergütungen für:
  - a. dienstliche Reisen;
  - b. den dienstlichen Gebrauch von Motorfahrzeugen;
  - c. erschwerte Arbeiten (Diensterschwernisse).
- <sup>2</sup> Mitarbeitende, die ausserhalb der Arbeitszeit als Sekretär/in, Aktuar/in oder Berater/in an Kommissionssitzungen teilnehmen müssen, wird keine Vergütung der Überzeitarbeit ausgerichtet. Sie haben jedoch Anspruch auf das Sitzungsgeld gemäss Anhang 2.

#### § 52 Lohnzahlung beim Einsatz im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungen (Öffentlichkeitsdiensten)

Während der Dauer des obligatorischen Einsatzes im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungen (Öffentlichkeitsdiensten) wird die gesetzliche Erwerbsausfallentschädigung auf 100 % ergänzt.

#### § 53 Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall

- <sup>1</sup> Bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall wird der volle Lohn während höchstens zwei Jahren mit folgenden Einschränkungen ausgerichtet:
  - a. Für Arbeitsverhältnisse welche weniger als drei Monate gedauert haben oder für weniger als drei Monate eingegangen wurden, wird im Krankheitsfall kein Lohn ausgerichtet.
  - b. Tritt die Arbeitsunfähigkeit vor Vollendung des ersten Jahres ein, hat die oder der arbeitsunfähige Mitarbeitende für die Dauer von drei Monaten, vom Tage der Arbeitsunfähigkeit an gerechnet, den Anspruch auf den vollen Lohn, während den weiteren 21 Monaten auf 80 %.
  - c. Tritt die Arbeitsunfähigkeit nach Vollendung des ersten, aber vor Vollendung des fünften Jahres ein, hat die oder der arbeitsunfähige Mitarbeitende während der ersten sechs Monate Anspruch auf den vollen Lohn und während der folgenden 18 Monate Anspruch auf 80 % des Lohnes.
  - d. Tritt die Arbeitsunfähigkeit nach Vollendung des fünften Jahres, aber vor Vollendung des zehnten Jahres ein, hat die oder der arbeitsunfähige Mitarbeitende während der ersten 12 Monate Anspruch auf vollen Lohn und während der folgenden 12 Monate auf 80 % des Lohnes; mindestens aber auf einen solchen in der Höhe einer Invalidenrente.
  - e. Tritt die Arbeitsunfähigkeit nach Vollendung des zehnten Jahres ein, hat die oder der arbeitsunfähige Mitarbeitende während zweier Jahre Anspruch auf vollen Lohn.
- <sup>2</sup> Hat die oder der arbeitsunfähige Mitarbeitende ihre bzw. seine Arbeitsunfähigkeit grobfahrlässig verschuldet, dann können die in den Abs. 1 lit. a - e festgelegten Ansätze durch den Gemeinderat reduziert oder gestrichen werden. Den persönlichen Verhältnissen ist Rechnung zu tragen.

#### § 54 Lohnnachgenuss

Der Lohnnachgenuss beim Tod einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters richtet sich nach dem Obligationenrecht.

#### § 55 Mutterschaftsurlaub und Urlaub des anderen Elternteils

Der Mutterschaftsurlaub und der Urlaub des anderen Elternteils richtet sich nach kantonalem Recht.

#### § 56 Berufliche Vorsorge

- <sup>1</sup> Die Mitarbeitenden treten derjenigen Vorsorgestiftung bei, mit welcher die Einwohnergemeinde einen Vertrag abgeschlossen hat.
- <sup>2</sup> Art und Umfang der Versicherung sowie die Kostenbeteiligung richten sich nach den Statuten der Vorsorgestiftung.

## § 57 Weitere Versicherungen

- <sup>1</sup> Mitarbeitende sind für die Dauer ihrer Anstellung für die Folgen von Betriebsunfällen und bei einer Beschäftigung von mehr als 8 Stunden pro Woche, für die Folgen von Nichtbetriebsunfällen versichert.
- <sup>2</sup> Die Versicherungsprämien für die Berufsunfallversicherung und die Krankentaggeldversicherung gehen zulasten der Gemeinde.
- <sup>3</sup> Die Versicherungsprämien für die Nichtberufsunfallversicherung gehen zulasten der Mitarbeitenden.
- <sup>4</sup> Zahlungen der Unfall- und Krankentaggeldversicherung fallen, ausser im Falle von § 53 Abs. 1 lit. a, der Einwohnergemeinde zu.

## G. Verantwortlichkeit und Disziplinarrecht

### § 58 Verantwortlichkeit

Die Mitarbeitenden haften gegenüber der Einwohnergemeinde für vorsätzlich oder grobfahrlässig zugefügten Schaden.

### § 59 Disziplinar massnahmen

- <sup>1</sup> Mitarbeitende, die ihre Dienstpflicht verletzen oder vernachlässigen, werden vom Gemeinderat zur Rechenschaft gezogen. Folgende Massnahmen sind möglich:
  - a. mündlicher Verweis;
  - b. schriftlicher Verweis;
  - c. Herabsetzung des Lohnes;
  - d. Entlassung.
- <sup>2</sup> Gegen Disziplinarverfügungen nach Absatz 1 lit. c und d kann innert 10 Tagen seit der Zustellung der Verfügung Beschwerde erhoben werden. Gegen blosser Verweise kann die Beschwerde nicht erhoben werden.

## H. Gemeindebehörden, Kontroll- und Hilfsorgane

### § 60 Begriff

Als Mitglieder von Gemeindebehörden, Kontroll- und Hilfsorganen gelten, wer mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut und auf Amtsperiode oder für eine bestimmte Aufgabe gewählt ist.

### § 61 Vergütungen

- <sup>1</sup> Die Vergütungen von Mitgliedern der Gemeindebehörden sowie der Kontroll- und Hilfsorgane sind in Anhang 2 dieses Reglements geregelt.
- <sup>2</sup> Die Pauschalentschädigungen des Gemeinderats decken Folgendes ab:
  - a. Führung der ordentlichen Departementsgeschäfte;
  - b. Aktstudium und Vorbereitung der Gemeinderatssitzungen und Gemeindeversammlungen;
  - c. Vorbereitung, Bearbeitung und Nachbearbeitung von Kommissionsgeschäften;
  - d. Kontrolle der in den Zuständigkeitsbereich fallenden Rechnungen;
  - e. Ausarbeitung des departementalen Budgets;
  - f. Erstellen der jährlichen Amtsberichte;
  - g. Repräsentation ohne jeglichen Amtscharakter (Einweihungen, Apéros, etc.).
- <sup>3</sup> Die Pauschalentschädigung des Gemeindepräsidiums deckt zusätzlich Folgendes ab:
  - a. Terminplanung und -koordination des Gesamtgemeinderats;
  - b. Führung des Präsidialdepartements, inkl. Erlass von Präsidialentscheiden und Präsidialverfügungen;
  - c. Kontaktstelle für Einwohnerinnen und Einwohner sowie für Vertreterinnen und Vertreter von Gemeindebehörden und -institutionen.
- <sup>4</sup> Die Pauschalentschädigungen des Gemeinderats decken Folgendes ab:
  - a. Kilometerentschädigung innerhalb der Gemeinde
  - b. Telefongespräche von privaten Anschlüssen
- <sup>5</sup> Als variable Vergütungen des Gemeinderats gilt Folgendes:
  - a. die Teilnahme an Sitzungen anderer Gemeindebehörden, Kontroll- und Hilfsorganen;
  - b. Augenscheine;
  - c. Informationsveranstaltungen;
  - d. Besprechungen mit Gemeindeangestellten;
  - e. Repräsentationsaufgaben mit amtlichem Charakter;
  - f. ausserordentliche Verhandlungen und Besprechungen mit kantonalen Amtsstellen, Nachbargemeinden und Bundesstellen;
  - g. die Teilnahme an Aus- und Weiterbildung bzw. Kursen und Veranstaltungen.
- <sup>6</sup> Bei diesen variablen Vergütungen werden die Zeiten der eigentlichen Geschäfte rapportiert. Der gesellschaftliche und gemütliche Teil wird nicht gutgeschrieben. Ist mehr als ein Gemeinderatsmitglied am gleichen Anlass, wird im Rahmen der Information im Gemeinderat die Zeit abgeglichen.

- <sup>7</sup> Für folgende kulturelle Anlässe, an welchen die Einwohnerinnen und Einwohner geladen sind, werden für den Gemeinderat keine Entschädigungen angerechnet:
- Banntag;
  - Augustfeier;
  - Eierläset;
  - Empfang von Vereinen nach regionalen, kantonalen oder eidgenössischen Festen;
- <sup>8</sup> Werden in Zweckverbänden Vergütungen und Sitzungsgelder abgegolten und entsprechend ausbezahlt, sind diese Delegationen nicht mehr im Rahmen der Gemeinde abzurechnen.
- <sup>9</sup> Die Pauschalentschädigungen für den Schulrat und die Sozialhilfebehörde decken Folgendes ab:
- Führung der ordentlichen Behördengeschäfte;
  - Aktenstudium und Vorbereitung der Behördensitzungen;
  - Vorbereitung, Bearbeitung und Nachbearbeitung von Behördengeschäfte;
  - Kontrolle der in den Zuständigkeitsbereich fallenden Rechnungen;
  - Mithilfe bei der Ausarbeitung des Budgets;
  - Kilometerentschädigung innerhalb der Gemeinde.

## § 62 Schweigepflicht

Die Bestimmung betreffend die Schweigepflicht für Mitarbeitenden gilt sinngemäss für Mitglieder von Gemeindebehörden, Kontroll- und Hilfsorgane.

## I. Schlussbestimmungen

### § 63 Vollzugsverordnung

Der Gemeinderat erlässt die Vollzugsbestimmungen zu diesem Reglement.

### § 64 Beschwerderecht

Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates sind innert 10 Tagen an den Regierungsrat zu richten.

### § 65 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Personalreglement der Einwohnergemeinde Thürnen vom 1. Januar 2002 wird mit Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

### § 66 Inkrafttreten

Dieses Personalreglement wird nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

## **Anhang 1 zum Personalreglement der Einwohnergemeinde Thürnen**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Thürnen, gestützt auf § 31 und § 44 Abs. 2 des Personalreglements, beschliesst:

### Mitarbeitende der Verwaltung, vom Werkhof, Asylheim und Schulsekretariat

|   |            |
|---|------------|
| Gemeindeverwalterin oder Gemeindeverwalter                      | LB 11 - 8  |
| Stellvertretung Gemeindeverwalterin oder Gemeindeverwalter      | LB 14 - 11 |
| Finanzverwalterin oder Finanzverwalter                          | LB 15 - 12 |
| Verwaltungsmitarbeitende  | LB 19 - 14 |
| Betriebsmitarbeitende und handwerklich-technische Mitarbeitende | LB 23 - 15 |
| Leitung Asylheim  | LB 19 - 14 |
| Stellvertretung Leitung Asylheim                                | LB 20 - 17 |
| Mitarbeitende Sekretariat Primarstufe                           | LB 19 - 14 |

### Diverses

|   |                   |
|---|-------------------|
| Mitarbeitende im Stundenlohn (Einstufung durch Gemeinderat)   | CHF 10.00 - 30.00 |
| Praktikantinnen und Praktikanten (Einstufung durch Gemeinderat)   |                   |
| Hüttenwartin oder Hüttenwart sowie die Stellvertretung (pro Stunde)   | CHF 30.00         |
| Dorfweibelin oder Dorfweibel (pro Stunde)   | CHF 30.00         |
| Zulage für Nacht-, Samstags-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit (pro Stunde)   | CHF 10.00         |
| Jährliche Pikettentschädigung für Anlässe (Hauswartin oder Hauswart)  | CHF 100.00        |
| Jährliche Pikettentschädigung für Anlässe (Stv. Hauswart/in)  | CHF 50.00         |
| Pauschalentschädigung für Hilfeleistung bei Anlässen ausserhalb der Arbeitszeit durch Hauswart/in oder Stv. Hauswart/in (pro Einsatz) | CHF 50.00         |
| Jährliche Pauschalentschädigung für Verantwortliche/r Kadaversammelstelle   | CHF 1'200.00      |
| Jährliche Pauschalentschädigung für Stv. Verantwortliche/r Kadaversammelstelle  | CHF 120.00        |

|  |            |
|--|------------|
| Jährliche Pikettentschädigung für Verantwortliche/r Kadaversammelstelle  | CHF 100.00 |
| Jährliche Pikettentschädigung für Mitarbeitende vom Winterdienst   | CHF 100.00 |
| Jährliche Bereitschaftsentschädigung für freiwillige Helferinnen und Helfer vom Notfalltreffpunkt  | CHF 50.00  |
| Entschädigung für Einsatz am Notfalltreffpunkt (pro Stunde)  | CHF 30.00  |
| Die Entschädigung für die Teilnahme pro Gemeinderatssitzung und Gemeindeversammlung durch die Gemeindeverwalterin, den Gemeindeverwalter oder die Stellvertretung beträgt bei keiner Gutschrift von Arbeitszeit für die erste Stunde CHF 50.00 und jede weitere angebrochene halbe Stunde CHF 25.00. |            |

#### Spesen

|  |            |
|--|------------|
| Jährliche pauschale Kilometerentschädigungen für Gemeindeverwalterin und Gemeindeverwalter sowie die Stellvertretung                 | CHF 250.00 |
| Jährliche Pauschalentschädigung für Einsatz des privaten mobilen Telefons von Mitarbeitenden auf Anordnung der oder des Vorgesetzten | CHF 500.00 |
| Personenwagen (pro Kilometer)  | CHF 0.70   |
| Motorräder (pro Kilometer)   | CHF 0.25   |
| Für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel werden die effektiven Kosten für Fahrten der 2. Klasse vergütet.                   |            |

### **Anhang 2 zum Personalreglement der Einwohnergemeinde Thürnen**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Thürnen, gestützt auf § 61 des Personalreglements, beschliesst:

#### Jährliche Pauschalentschädigungen Gemeindepräsidium und Gemeinderat

|  |               |
|--|---------------|
| Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident         | CHF 15'000.00 |
| Gemeindevizepräsidentin oder Gemeindevizepräsident | CHF 10'000.00 |
| Gemeinderatsmitglied                               | CHF 9'000.00  |

#### Jährliche Pauschalentschädigung Gemeindepräsidium und Gemeinderat

|   |            |
|---|------------|
| Pauschalentschädigung eines Gemeinderatsmitglieds | CHF 300.00 |
|---|------------|

#### Variable Vergütung Gemeinderat

|   |           |
|---|-----------|
| Gemeinderatsmitglied pro Stunde   | CHF 30.00 |
| Die Entschädigung für die Teilnahme je Gemeinderatssitzung und je Gemeindeversammlung beträgt pro Mitglied des Gemeinderats für die erste Stunde CHF 50.00 und jede weitere an-gebrochene halbe Stunde CHF 25.00. |           |

#### Jährliche Pauschalentschädigung Schulrat

|                            |              |
|----------------------------|--------------|
| Präsidentin oder Präsident | CHF 1'400.00 |
| Aktuarin oder Aktuar       | CHF 900.00   |
| Mitglieder                 | CHF 300.00   |
| Sitzungsgeld pro Stunde    | CHF 30.00    |

#### Jährliche Pauschalentschädigung Sozialhilfebehörde

|                            |              |
|----------------------------|--------------|
| Präsidentin oder Präsident | CHF 1'400.00 |
| Sitzungsgeld pro Stunde    | CHF 30.00    |

#### Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

|                                       |           |
|---------------------------------------|-----------|
| Präsidentin oder Präsident pro Stunde | CHF 60.00 |
| Mitglieder pro Stunde                 | CHF 50.00 |

#### Übrige Kommissionen (ohne jährliche Pauschalentschädigung)

|  |           |
|--|-----------|
| Präsidentin oder Präsident und Aktuarin oder Aktuar pro Stunde | CHF 40.00 |
| Mitglieder pro Stunde  | CHF 30.00 |
| Sonntagszuschlag für Wahlbüromitglieder                        | 25 %      |

Aus der Einwohnergemeindeversammlung geht kein Antrag auf Nicht-Eintreten ein, weshalb stillschweigend auf das Geschäft eingetreten wird. *Gemeindepräsident Alfred Hofer* fragt, ob genauer auf einzelne Teile eingegangen werden soll und eröffnet die Diskussion. Aus der Einwohnergemeindeversammlung geht kein Wortbegehren ein.

*Gemeindepräsident Alfred Hofer* erklärt die Diskussion für geschlossen. *Gemeindepräsident Alfred Hofer* bringt nun die Totalrevision des Personalreglements zur Abstimmung.

Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung der Totalrevision des Personalreglements zuzustimmen.

Abstimmung:

://: Der Totalrevision des Personalreglements der Einwohnergemeinde Thürnen wird einstimmig zugestimmt.

*Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.*

#### **4. Teilrevision der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Thürnen**

*Gemeindepräsident Alfred Hofer* erläutert, dass die bestehende Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Thürnen einige wenige Bestimmungen regelt, welche ab dem 1. Januar 2025 durch die Einwohnergemeinde zu regeln sind. Folgende zusätzliche Bestimmungen sollen in die bestehende Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Thürnen mit dieser Teilrevision per 1. Januar 2025 aufgenommen werden:

Orts- und Kulturkommission (§ 2 Absatz 2 lit. c)

Das bisherige Bürgerkollegium soll neu als Orts- und Kulturkommission geführt werden, weshalb diese Kommission in die Gemeindeordnung aufzunehmen ist.

Wahl der Orts- und Kulturkommission sowie des Mitglieds der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Forstrevier Sissach (§ 3 Absatz 3 lit. i und j)

In der Gemeindeordnung ist festzulegen, wie die Wahl der Mitglieder der Orts- und Kulturkommission (derzeit Bürgerkollegium gewählt durch Bürgergemeindeversammlung) sowie des Mitglieds der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Forstrevier Sissach (derzeit gewählt durch den Gemeinderat) gewählt wird. Sowohl die Orts- und Kulturkommission als auch das Mitglied der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Forstrevier Sissach sollen ab dem 1. Januar 2025 durch den Gemeinderat gewählt werden. So wurde dies auch im Bürgerkollegium besprochen. Es geht darum, dass Personen erwünscht sind, welche aktiv mitarbeiten und diese Regelung macht es flexibler und dynamischer.

*Gemeindepräsident Alfred Hofer* teilt mit, dass die vorliegende teilrevidierte Gemeindeordnung dem Kanton Basel-Landschaft zur Vorprüfung eingereicht und für genehmigungsfähig befunden wurde.

Aus der Einwohnergemeindeversammlung geht kein Antrag auf Nicht-Eintreten ein, weshalb stillschweigend auf das Geschäft eingetreten wird. *Gemeindepräsident Alfred Hofer* eröffnet die Diskussion.

*Wortmeldung Robert Schneeberger:* Er teilt mit, dass bei der letzten Teilrevision der Gemeindeordnung bei der Sozialhilfebehörde eine Formulierung der Mitgliederanzahl von 5 bis 7 Personen nicht erlaubt gewesen ist und dies nun bei der Orts- und Kulturkommission trotzdem so drin ist. Ihm sei dies egal, nur ist dies eine Inkonsequenz des Kantons, sonst hätte auch hier darauf hingewiesen werden sollen.

*Gemeindepräsident Alfred Hofer* erklärt, dass der Kanton darauf hingewiesen hat, dass dies besser wäre, aber in diesem Fall eine solche Formulierung möglich sei. Für diese Kommission macht dies auch Sinn.

*Gemeindepräsident Alfred Hofer* fragt, ob weitere Fragen bestehen. Aus der Einwohnergemeindeversammlung geht kein Wortbegehren mehr ein. *Gemeindepräsident Alfred Hofer* erklärt die Diskussion für geschlossen.

*Gemeindepräsident Alfred Hofer* bringt nun die Teilrevision der Gemeindeordnung zur Abstimmung.

#### Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung der Teilrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen.

#### Abstimmung:

://: Der Teilrevision der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Thürnen wird einstimmig zugestimmt.

*Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum.*

## **5. Einbürgerungsreglement der Einwohnergemeinde Thürnen**

*Gemeindepräsident Alfred Hofer* erläutert, dass mit der Vereinigung der Bürgergemeinde Thürnen mit der Einwohnergemeinde Thürnen per 1. Januar 2025 die Einwohnergemeinde Thürnen ein Einbürgerungsreglement zu erlassen hat. Das bestehende Einbürgerungsreglement der Bürgergemeinde Thürnen regelt Bestimmungen, die mit gleichem Wortlaut bereits im übergeordneten Bürgerrechtsgesetz des Kantons Basel-Landschaft geregelt sind. Im vorliegenden Einbürgerungsreglement der Einwohnergemeinde Thürnen wurden diese Bestimmungen entfernt. Als Unterschied zum bestehenden Einbürgerungsreglement der Bürgergemeinde Thürnen soll ab dem 1. Januar 2025 dem Gemeinderat die Zuständigkeit zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts übertragen werden. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts soll der Einwohnergemeindeversammlung obliegen. Das vorliegende Einbürgerungsreglement wurde dem Kanton Basel-Landschaft zur Vorprüfung eingereicht und für genehmigungsfähig befunden. Die Regelung, dass der Gemeinderat die Einbürgerungen macht, wird von den meisten Gemeinden, welche keine Bürgergemeinde mehr haben, so umgesetzt. Der Gemeinderat führt nach wie vor die Erstgespräche bei den Anwärterinnen und Anwärtern zu Hause durch. Nach erfolgten ersten Abklärungen durch den Kanton und Bund werden dann durch den Gemeinderat die Integrationsgespräche durchgeführt. Danach geht das Gesuch wieder zum Kanton und es wird – bei ausländischen Anwärterinnen und Anwärter – ein weiteres Gespräch geführt. Wenn alles abgeklärt ist und die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, bekommt die Gemeinde die Aufforderung, die Einbürgerung vorzunehmen. Auch mit einer Delegation dieser Praxis an den Gemeinderat wird das Prozedere für die Anwärterinnen und Anwärter nicht kürzer und nicht einfacher.

Das vorliegende Einbürgerungsreglement der Einwohnergemeinde Thürnen sieht folgenden Inhalt vor und wurde den Stimmberechtigten zur Einsicht auf der Gemeindeverwaltung aufgelegt sowie auf der Homepage der Gemeinde Thürnen aufgeschaltet:

*Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Thürnen, gestützt auf § 34 Abs. 1 Bürgerrechtsgesetz Basel-Landschaft vom 19. April 2018 beschliesst:*

#### § 1 Grundsatz

- <sup>1</sup> *Dieses Reglement gilt für Einbürgerungen in der Gemeinde Thürnen.*
- <sup>2</sup> *Die eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsbestimmungen bleiben vorbehalten.*

#### § 2 Zuständigkeit

- <sup>1</sup> *Die Einwohnergemeinde überträgt die Zuständigkeit zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Staatsangehörige und/oder Schweizer Bürgerinnen und Bürger an den Gemeinderat.*
- <sup>2</sup> *Die Zuständigkeit für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts obliegt der Einwohnergemeindeversammlung.*

### § 3 Niederlassung

- <sup>1</sup> Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt Niederlassung im Sinne des Anmeldungs- und Registergesetzes vom 19. Juni 2008 (ARG) in der Gemeinde sowie eine ununterbrochene Niederlassungsdauer in der Gemeinde bis zur Einreichung des Gesuchs voraus:
  - a. bei Schweizer Bürgerinnen und Bürger von 3 Jahren;
  - b. bei ausländischen Staatsangehörigen von 5 Jahren.
- <sup>2</sup> Stellen ausländische Ehegatten gemeinsam ein Gesuch und erfüllt die Ehegattin oder der Ehegatte die Voraussetzung von Absatz 1 lit. b, so genügt für den anderen Ehegatten eine ununterbrochene Niederlassungsdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von 3 Jahren, sofern sie bzw. er seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt.
- <sup>3</sup> Die Fristen von Absatz 2 gelten auch für eine Bewerberin oder einen Bewerber ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Ehegatte bzw. dessen Ehegattin das Schweizer Bürgerrecht bereits durch Einbürgerung erworben hat.
- <sup>4</sup> Für die eingetragene Partnerin einer Schweizer Bürgerin oder den eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers genügt eine ununterbrochene Niederlassungsdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von 3 Jahren, sofern sie oder er seit 3 Jahren in eingetragener Partnerschaft mit der Schweizer Bürgerin oder dem Schweizer Bürger lebt.
- <sup>5</sup> Für eingetragene Partnerschaften zwischen ausländischen Staatsangehörigen gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäss.
- <sup>6</sup> Aus achtenswerten Gründen kann von einer bestimmten Niederlassungsdauer abgesehen werden. Die Bewerberin oder der Bewerber ausländischer Staatsangehörigkeit hat in jedem Fall eine Niederlassungsdauer von mindestens 2 Jahren nachzuweisen.

### § 4 Gebührenhöhe

Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts werden durch den Gemeinderat nach dem Verwaltungsaufwand festgelegt.

### § 5 Gebührenerlass

Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts können auf Gesuch hin bei Vorliegen besonderer Gründe oder eines finanziellen Härtefalls ganz oder teilweise durch den Gemeinderat erlassen werden.

### § 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion per 1. Januar 2025 in Kraft.

Aus der Einwohnergemeindeversammlung geht kein Antrag auf Nicht-Eintreten ein, weshalb stillschweigend auf das Geschäft eingetreten wird. *Gemeindepräsident Alfred Hofer* eröffnet die Diskussion. Aus der Einwohnergemeindeversammlung geht kein Wortbegehren mehr ein. *Gemeindepräsident Alfred Hofer* erklärt die Diskussion für geschlossen.

*Gemeindepräsident Alfred Hofer* bringt nun die Genehmigung des Einbürgerungsreglements der Einwohnergemeinde Thürnen zur Abstimmung.

#### Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung das Einbürgerungsreglement zu genehmigen.

#### Abstimmung:

://: Das Einbürgerungsreglement der Einwohnergemeinde Thürnen wird einstimmig genehmigt.

*Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.*

## 6. Orientierungen

### 6.1. Informationen über gestellte Anträge (Stand, weiteres Vorgehen, etc.)

*Gemeindepräsident Alfred Hofer* erläutert, dass anlässlich der letzten Einwohnergemeindeversammlung vom 11. April 2024 keine eigenständigen Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohner an der Einwohnergemeindeversammlung gestellt wurden. Gestern sind noch Anträge mit Bezug zur Grün- und Bioabfuhr zu Handen der Einwohnergemeindeversammlung im Dezember eingegangen, welche nun vom Gemeinderat in den nächsten Monaten sorgfältig geprüft werden.

### 6.2. Übrige Orientierungen

*Gemeindepräsident Alfred Hofer* informiert, dass mit Beschluss vom 23. April 2024 der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die Vereinigung der Bürgergemeinde Thürnen mit der Einwohnergemeinde Thürnen per 1. Januar 2025 genehmigt hat. Nebst der heute genehmigten Anpassung Gemeindeordnung und dem Einbürgerungsreglement müssen noch weitere Reglemente und Pflichtenhefte und Verordnungen angepasst werden. An der Einwohnergemeindeversammlung vom Dezember wird namentlich das Reglement des Wohlfahrts- und Kulturfonds (Legat Fiechter) in gleichem Sinne und Zweckbestimmung auf die Einwohnergemeinde angepasst.

*Gemeinderätin Susanne Marti* informiert, dass bei der Sanierung Sportplatz Ende Mai 2024 die Ausschreibung für die Tiefbauarbeiten vorgenommen wurden. Geplant ist der Baubeginn auf den 26. August 2024. Die Sanierung der Kugelstossanlage soll ebenso mit dem Projekt Sanierung Sportplatz vorgenommen werden, obschon sie in der bisherigen Planung nicht berücksichtigt wurde. Die Abklärungen beim Sportfonds Baselland haben leider ergeben, dass die Sportanlage der Gemeinde Thürnen nicht beitragsberechtigt ist, weshalb nicht mit einer finanziellen Unterstützung des Kantons Baselland gerechnet werden kann.

*Wortmeldung Robert Schneeberger*: Er fragt, ob es eine öffentliche Ausschreibung der Arbeiten gegeben hat.

*Gemeindepräsident Alfred Hofer* teilt mit, dass es sich um ein Einladungsverfahren handelt.

*Wortmeldung Robert Schneeberger*: Er teilt mit, dass beim Betrag von CHF 600'000.00 dies notwendig ist.

*Gemeindepräsident Alfred Hofer* erläutert, dass es sich bei den ausgeschriebenen Arbeiten im Einladungsverfahren nur um die Tiefbauarbeiten also einem Teilauftrag handelt. Wenn die gesamten Arbeiten als GU hätten ausgeschrieben werden müssen, dann wäre es wieder anders gewesen. Nach den gesetzlichen Grundlagen reicht ein Einladungsverfahren aus.

*Gemeinderätin Susanne Marti* informiert, dass bis Ende Mai 2024 die letzten ausstehenden Rückmeldungen der Grundstückeigentümer/innen zum Gewässerraum eingetroffen sind. Die Unterlagen werden voraussichtlich im Juli 2024 an den Regierungsrat BL zur Genehmigung eingereicht. In den Unterlagen wird der Gemeinderat – wie dies bereits schon einmal orientiert wurde – am Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung festhalten, dass die eingedolten Gewässer ausgenommen werden.

*Gemeinderat Fadil Salkic* informiert, über die Neuorientierung des Mittagstischs. Bisher ist der Mittagstisch von einer engagierten Interessensgemeinschaft durchgeführt worden, welche auf freiwilliger Basis ohne Entlohnung bis auf einen kleinen Betrag für die Köchinnen erfolgte. Für dieses ausserordentliche Engagement möchte er im Namen der ganzen Gemeinde Thürnen und des Gemeinderats bei allen Helferinnen und Helfer ganz herzlich Dankschön sagen. Ohne

diesen Einsatz von diesen Helferinnen und Helfer wäre der Mittagstisch in den vergangenen Jahren in dieser Form nicht möglich gewesen. Letztes Jahr wurde die periodische Bedarfserhebung durchgeführt. Das Resultat zeigte auf, dass in Thürnen der Bedarf von einem zweiten Tag eines Mittagstischs besteht. Aufgrund dessen hat der Gemeinderat mit der IG Mittagstisch das Gespräch gesucht. Aus diesen Gesprächen resultierte, dass aufgrund fehlender Personalressourcen ein zweiter Mittagstisch von der IG Mittagstisch nicht durchgeführt werden kann. Zudem werden gewisse Helferinnen aufhören, aktuell haben gewisse Köchinnen den Rücktritt gegeben und es ist schwierig neue Helferinnen und Helfer zu begeistern. Es wurden verschiedene Optionen mit externen Lieferanten/Caterings bspw. unserem Altersheim geprüft. Man musste jedoch feststellen, dass die Kosten dann noch höher ausfallen würden, weshalb der Gemeinderat letztlich mit dem VTOB eine Leistungsvereinbarung für den Mittagstisch abgeschlossen hat, um das Angebot des Mittagstischs auch zukünftig sicherstellen zu können. Die Bevölkerung und Eltern wurden bereits auf den Kommunikationskanälen der Gemeinde informiert. Die IG Mittagstisch hat keine personellen Ressourcen für die Durchführung eines zweiten Mittagstischs, weshalb sich die Gemeinde Thürnen dem VTOB angeschlossen hat, welcher diese Ressourcen stemmen und aus grosser Erfahrungen in anderen Gemeinden (6 aktuell und ab August 8) zurückgreifen kann. Die Betreuerinnen und Betreuer des Mittagstischs werden neu durch den VTOB angestellt und entsprechend entlohnt. Dies hat jedoch auch zur Folge, dass die Preise für die Eltern angehoben werden müssen. Im Vergleich zu anderen Gemeinden entspricht der Betrag von CHF 15.00 pro Kind dem Durchschnitt. Es hat auch umliegende Gemeinden, bei welchen der Betrag pro Kind bei CHF 18.00 oder CHF 20.00 liegt.

*Gemeinderätin Sarina Gisin* teilt mit, dass mittels Gemeinde-Anzeiger über die Containeraktion informiert wurde. Die Ausgabe der Container erfolgt im Juli. Der neue Abfallkalender konnte der Mai-Ausgabe des Gemeinde-Anzeigers entnommen werden oder können auch bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Die Anfrage wurde noch gestellt, ob es erlaubt ist, kompostierbare Säcklein in den Container zu werfen. Dies ist der Fall, es dürfen jedoch keine Plastiksäcke sondern nur kompostierbare Säcke sein.

*Wortmeldung Mario Flückiger*: Auf diesen Säcklein im Migros oder Coop steht drauf, dass diese kompostierbar sind. Dies sind jedoch einfach Plastiksäcke, welche nicht kompostierbar sind.

*Gemeinderätin Sarin Gisin* erklärt, dass diese Säcklein gemeint sind, welche auch an der Rolle gekauft werden können. Dort wo sich auch die Alurollen und Abfallsäcke befinden. Diese sind aus Mais, es sind nicht diejenigen Säcke, welche bei der Kasse genommen werden können.

*Gemeindepräsident Alfred Hofer* teilt mit, dass sie nicht mit den Recyclingsäcken zu verwechseln sind. Diese sind nämlich nicht kompostierbar.

*Wortmeldung Mario Flückiger*: Er möchte darauf hinweisen, dass es noch Papiersäcke in dieser Grösse gibt, welche kompostierbar sind.

*Wortmeldung Denise Thommen*: Sie fragt, wie es bei den Mehrfamilienhäusern ist.

*Gemeindepräsident Alfred Hofer* teilt mit, dass sich das Mehrfamilienhaus dann selbst organisieren muss, die uns bekannten Liegenschaftsverwaltungen wurden durch die Gemeindeverwaltung über die Neuerungen auch informiert.

*Wortmeldung Robert Schneeberger*: Er teilt mit, dass die Anton Saxer AG an der letzten Einwohnergemeindeversammlung mitgeteilt hat, dass auch Äste/Baumschnitt verkleinert und in den Container gegeben werden darf. Im Gemeinde-Anzeiger steht Holz nicht explizit drin. Er fragt sich nun, was gilt. Bei grösseren Ästen sei klar, dass diese einen Häcksler benötigen, aber kleinere Äste seien auch Holz.

*Gemeindepräsident Alfred Hofer* erklärt, dass es hierbei einfach darum geht, dass nicht jemand Altholz bspw. alte Paletten oder ein alter Kasten entsorgt.

*Wortmeldung Robert Schneeberger*: Er fragt, ob demnach Astgut im Container mitgegeben werden darf.

*Gemeindepräsident Alfred Hofer* teilt mit, dass dies erlaubt ist.

*Gemeinderätin Sarina Gisin* informiert, dass der Gemeinderat in den vergangenen Monaten den Bereich der Abfallentsorgung genauer analysiert hat und entschieden hat, dass ab dem 1. Januar 2025 die Entsorgung sämtlicher Siedlungsabfälle (nicht nur Grün- und Bioabfälle) der Anton Saxer AG in Auftrag gegeben wird. Das Angebot der Anton Saxer AG hat mehrheitlich Vorteile gegenüber dem aktuellen Entsorgungsdienstleister und kann langfristig allenfalls eine Reduktion der Gebühren zur Folge haben. Beim Kehricht wird dies für die Einwohnerinnen und Einwohner keinen Einfluss haben, es kommt jedoch zu einer Neugestaltung der Vignetten.

## **7. Verschiedenes**

*Gemeindepräsident Alfred Hofer* fragt die Anwesenden, ob Anliegen vorhanden sind.

*Wortmeldung Martin Gerber*: Er fragt, was nun eine solche Vignette für bspw. einen 240L Container im Jahr kosten wird.

*Gemeindepräsident Alfred Hofer* teilt mit, dass bereits kommuniziert wurde, dass dies anlässlich der Budgetgemeindeversammlung beschlossen wird.

*Gemeinderätin Sarina Gisin* teilt mit, dass erst dann kalkuliert werden kann, wenn wir wissen, wie viele Container gebraucht werden im Dorf. Ebenso haben wir noch ein grosses Defizit, das abgebaut werden muss. Entsprechend werden wir sicherlich nicht die günstigste Gemeinde sein, Stand jetzt können wir jedoch keine Angabe machen. Wir haben nun dieses halbe Jahr, wo die Vignette gratis ist und wir die Erfahrungswerte daraus für die Kalkulierung nehmen. Bisher hatten wir die Mulde bei der Entsorgungssammelstelle, wo wir auch nicht wissen, wie viel Fremdentorgung stattfindet und daher können wir nicht ganz genau mit dieser Tonnenanzahl rechnen.

*Wortmeldung Martin Gerber*: Er fragt, ob demnach keine Zahl bekannt ist, womit gerechnet werden muss.

*Gemeinderätin Sarina Gisin* teilt mit, dass jetzt keine Angabe gemacht werden kann.

*Gemeindepräsident Alfred Hofer* teilt mit, dass man sich ein wenig an andere Gemeinden orientieren kann. Dazu kommt jedoch noch der Abbau des Defizits hinzu. Es wurde seinerzeit mal bei der Vorstellung des Systems ein Preis kommuniziert, doch auf diesen Preis zurückzugehen, wäre nun auch in die Glaskugel geschaut.

*Wortmeldung Robert Schneeberger*: Er fragt, ob es für die verschiedenen Vignetten dann auch unterschiedliche Preise geben wird.

*Gemeindepräsident Alfred Hofer* teilt mit, dass dies der Fall sein wird.

*Wortmeldung Ernst Wüthrich*: Er teilt mit, dass es ihn Wunder nimmt, wie weit die Gemeinde Thürnen bereits bei dem geplanten Naturpark Oberbaselbiet involviert ist und ob da bereits jemand auf die Gemeinde zugekommen ist.

*Gemeindepräsident Alfred Hofer* erläutert, dass die Informationen zum Naturpark Oberbaselbiet eingetroffen sind und dies im Gemeinderat genauer angeschaut wird. Mit grösster Wahrscheinlichkeit erhalten wir noch weitere Informationen direkt vom Verein. Allenfalls gibt es für die Einwohnerinnen und Einwohner eine Infoveranstaltung, wenn dies gewünscht ist. Der Gemeinderat hat für sich jedoch noch nicht entschieden, ob man beitreten möchte oder nicht.

*Wortmeldung Ernst Wüthrich:* Er teilt mit, dass es dafür einen Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung benötigt.

*Gemeindepräsident Alfred Hofer* teilt mit, dass dies korrekt ist und am Ende ein Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung benötigt wird. Es ist durchaus ein gewisser Betrag pro Einwohnerin und Einwohner, welcher bezahlt werden muss. Dies ist sicherlich ein weitgreifender Entscheid, wo die Bevölkerung dahinterstehen muss.

*Wortmeldung Ernst Wüthrich:* Er möchte darauf hinweisen, dass hier wieder eine Organisation kommt, die Geld kostet. In der Zeitung war gerade ein Leserbrief von einem Landrat, welcher dort mitmacht und findet, dass wenn eine Gemeinde einen Kinderspielplatz bauen möchte, die Organisation zur Beratung kommt. Er möchte darauf hinweisen, dass es vor rund 20 Jahren bereits schon etwas hätte geben sollen, was jedoch nicht zustande gekommen ist, da es 100 km<sup>2</sup> gebraucht hat und Gemeinde Diegten und Eptingen nicht mitgemacht haben. Er war vor einem Jahr an einer Orientierungsversammlung und hat Florence Brenzikofer, welche jetzt Präsidentin dieses Vereins ist, gefragt, warum es nun teurer als letztes Mal ist. Sie teilte mit, dass alles Geld, was bis dann gesprochen wurde, ging an das Planungsbüro. Es sind vom Verein Jahreskosten von CHF 1.2 Millionen geplant und man müsse sich gut Gedanken machen, ob dies für die Gemeinde Thürnen etwas bringt.

*Wortmeldung Denise Thommen:* Sie teilt mit, dass wir beim Sportplatz einen wunderschönen grossen Rasen haben. Der Rasenroboter mäht 24 Stunden lang und dies bei Sonne, Wind, Regen, Tag und Nacht. Weshalb muss dann der Abwart, wenn der Rasenroboter am Vormittag dran ist, am Nachmittag nochmals drüber.

*Gemeindepräsident Alfred Hofer* teilt mit, dass aufgrund der Nässe der Rasenroboter teilweise nicht mehr fahren konnte und gespuhlt hat und deshalb nicht mehr richtig gemäht werden konnte. An das Bord hoch geht der Rasenroboter nicht. Wir werden dies jedoch nochmals genau anschauen.

*Wortmeldung Urs Baumgartner:* Er kommt nochmals zur Grünabfuhr. In den Erläuterungen zur Einwohnergemeindeversammlung vom 11. April 2024 ist gestanden, dass eine Haus-zu-Haussammlung und keine Sammlung bei den Sammelpunkten erfolgt, folglich muss die Bevölkerung die Container nicht zu den Sammelpunkten bringen, sondern werden im Rahmen einer Sammlung beim Haus geleert. Dies fand er super. Der Gemeinderat hat gesagt, dass er zusammen mit der Anton Saxer AG den Vorschlag ausgearbeitet, dass Containersystem mit Vignetten und Abholung beim Haus und nicht bei den Sammelpunkten eingeführt werden. Da hat er auch gefunden, dies ist super. Im Gemeinde-Anzeiger jetzt steht etwas anders. Bei gewissen Strassen gibt es Sammelpunkte – insbesondere bei vielen Privatstrassen. Er weiss nicht, was dies mit den Privatstrassen und der Sammlung zu tun hat. Im Abfallkalender ist dies in einer ganz kleinen Schrift geschrieben. Die Anton Saxer AG hat an der Einwohnergemeindeversammlung gesagt, dass ein kleiner 140L Container auch 20 Meter geschoben werden kann, da er klein und handlich ist. Er hat heute ausgerechnet, bei ihm sind es 80 Meter, wo die Strasse hinunter und wieder hinauf gegangen werden muss. Er braucht mindestens einen 240L Container und dieser ist ein wenig grösser. Bei ihnen sind es 9 Häuser und es wurde überlegt, ob gemeinsam einer für 770L angeschafft werden soll, dies wird aber noch ein wenig schwerer und es stellt sich die Frage, wer diesen dann zum Sammelpunkt stellt. Ob dies der Abwart von der

Gemeinde macht. Und dies alles nur, weil man bei einer Privatstrasse wohnt. Es hat auch noch andere Strassen, welche erwähnt worden sind. Er begreift dies nicht ganz, am Unterhalt der Strasse muss die Gemeinde keinen Rappen bezahlen und so kommt er sich langsam wie ein Einwohner zweiter Klasse vor.

*Gemeindepräsident Alfred Hofer* entgegnet, dass er dies sicherlich nicht ist und übergibt *Gemeinderätin Sarina Gisin* das Wort.

*Gemeinderätin Sarina* teilt mit, dass die Anton Saxer AG an der Einwohnergemeindeversammlung gesagt hat, dass es auch aufgrund der Haftung ist. Wenn jetzt die Strasse beschädigt wird und es dann heisst, es sei aufgrund der grossen Lastwagen, dann müsste geklärt werden, wer dies bezahlt, weil es eine Privatstrasse ist. Aufgrund dessen sieht die Anton Saxer AG davon ab Privatstrassen zu befahren. Bei einer Gemeindestrasse liegt es an der Gemeinde die Strasse wieder Instand zu setzen. Gerne kann dies nochmals angeschaut werden, wie vorgegangen werden soll und ob es allenfalls einen Haftungsausschluss geben müsste, damit die Privatstrassen abgefahren werden können.

*Wortmeldung Mario Flückiger*. Er teilt mit, dass er bei sich extra einen Sammelpunkt eingegeben hat, er muss nicht weit laufen und kann schön geradeaus gehen, nicht wie im Haldenweg. Dies ist der einte Punkt. Herr Saxer hat nichts bzgl. des Nichtabfahrens von Privatstrasse gesagt. Das ist der zweite Punkt. Der dritte Punkt ist, dass die Gemeinde schon genau nachschauen muss, was Privatstrassen sind und was nicht. Wenn der Mattenweg als Privatstrasse angegeben wird, dann ist die Gemeinde hier fehlinformiert. Der Mattenweg ist eine offizielle Gemeindestrasse. Der Weidweg hingegen nicht. Der Parallelweg zur Hauptstrasse unten, wo ihm vergangenen Freitag der Kehrtraktor entgegengekommen ist, ist eine Privatstrasse. Dort ist kein Sammelpunkt, es ist jedoch eine Privatstrasse. Die Eigentümerinnen und Eigentümer haben nämlich bei den Belagsarbeiten nicht mitgemacht, darum weiss er dies ganz genau. Er weiss nicht, ob die Gemeinde da auf einem falschen Dampfer ist. Er und alle anderen Anwesenden im Gemeindesaal bezahlen Steuern. Der Prozess ist ihm völlig klar, dass ein Schaden entstehen könnte, aber die Strassen sind gut gebaut. Die Häuser, wo er wohnt, sind auch gebaut worden und diejenigen Häuser oben an ihm wurden gebaut, als die Strasse bereits gemacht war und die Strasse wurde mit Lastwagen befahren. Ueli Wüthrich hat bis anhin Grüngutsammlungen mit einem Anhänger gemacht und musste rückwärtsfahren. Die Anton Saxer AG kommt mit einem Lastwagen, welcher nur einachsiger gesteuert ist und nicht noch einen Anhänger hintendran hat. Er weiss nicht, was gut ist und was nicht gut ist.

*Gemeindepräsident Alfred Hofer* teilt mit, dass verstanden wurde, dass noch ein wenig Unmut herrscht. Die Anliegen werden nochmals aufgenommen, im Gemeinderat besprochen und mit dem Dienstleister die Situation nochmals abgeklärt.

*Wortmeldung Ernst Wüthrich*: Er möchte bezüglich den Privatstrassen etwas sagen. Die Situation ist so, dass die meisten Privatstrassen durch die Gemeinde schneegeräumt werden. Da gab es zu seiner Zeit Diskussionen und angefangen hat es bei den Weibel-Mehrfamilienhäusern, wo 64 Wohnungen sind, eine Privatstrasse hinab ist. Dann wurde gesagt, dass diesen doch gesalzen werden muss, wenn es Schnee hat. Dann ging es weiter mit den Blöcken bei der Bahn unten, dass diese doch auch gesalzen werden müssen, also wurde dies auch gemacht. Dann ist Herr Ramseyer gekommen und dann man hat die Privatstrassen immer gesalzen. Effektiv haben wir relativ viele Privatstrassen. Es gibt Gemeinden, welche überhaupt keinen Quadratmeter eine Privatstrasse schneeräumen oder diejenigen Privatstrassen, welche schneegeräumt werden, eine Entschädigung an die Gemeinden bezahlen müssen. In Thürnen haben wir jetzt relativ viele: Die Parallelstrasse der Hauptstrasse nach ist eine Privatstrasse. Die Doppelhäuser der Bahn entlang sind an einer Privatstrassen. Die Haldenstrasse, welche Mario Flückiger gesagt hat, ist eine Privatstrasse, weil es bei der Baulandumlegung dort geheissen hat, dass diese Parzelle erschlossen sei und als man sie überbaute, musste man doch eine Privatstrasse ma-

chen. Hinter dem Rössli ist eine Privatstrasse. Zu Urs Baumgartner hoch ist auch eine Privatstrasse. Dies einfach, damit alle auf dem gleichen Stand sind.

*Gemeindepräsident Alfred Hofer* dankt für die Wortmeldung.

*Gemeindepräsident Alfred Hofer* möchte die Gelegenheit nutzen, um die abtretenden Gemeinderatsmitglieder zu verabschieden. Bald haben sie zusammen 21 Jahre für die Gemeinde im Dienst gestanden. Das sind 7'665 Tage. Sie haben an rund 525 Gemeinderatssitzungen, 64 EGV und 64 BGV teilgenommen. Dazu kommen noch unzählige Sitzungen in den Kommissionen und Gremien und natürlich die zahllosen Stunden der Vor- und Nachbereitungen all dieser Sitzungen und Geschäfte. Er möchte ihnen hier ganz speziell für diese Zeit, die sie sich für Thürnen zur Verfügung gestellt haben, bedanken. Es war eine tolle und erfolgreiche Zeit. Sie haben in den 4, 8 bzw. 9 Jahren viel geleistet. Wir müssen hier nicht auf einzelne Erfolge oder auch Misserfolge zurückschauen. Es war immer ein Miteinander. Das Ganze zählt und so wurde einiges umgesetzt. Pino Dellolio als Dienstältesten im Gemeinderat ist im Sommer 2015 eingetreten. Er weiss noch, als sie sich in dem Frühjahr beim Gemeinderat bezüglich der Kommission fürs neue Schulhaus vorstellen gingen, stellte Pino Dellolio die Frage, ob es zu einem Konflikt kommt, wenn er dann ab Sommer auch im Gemeinderat Einsitz nehme, sofern er gewählt werde würde. Immer mit dem strategischen Blick im Vordergrund hatte er ab 2016 das Soziale und die Bildung unter sich. Zwei grosse Brocken die er vier Jahre zusammen leitete. Danach durfte er die Schule abgeben und konnte sich noch ein wenig erden. Er hat doch noch etwas sehr handfestes und urchiges übernommen und sich nebst dem filigranen Sozialen mit dem bodenständigen Forst auseinander gesetzt. Wir wissen, Pino Dellolio hat einen Gefallen an speziellen Autos. Er ist sehr polyvalent. Sei es mit dem Oldtimer Edsel oder mit dem futuristischen Microlino. So wie wir ihn kennen gelernt haben, passt beides zu ihm. Lieber Pino – uns ist bekannt, du wirst diesen Herbst nach Amerika in die Ferien reisen. Als kleinen Dank für deine Entbehrlichkeit der letzten Jahre möchten wir dir einen Anteil an die Reise geben. Vielleicht gibt es ja auch das eine oder andere spezielle Ersatzteil für deinen Edsel. Herzlichen Dank! Susanne Marti konnte man für die Amtszeit ab 2016 motivieren. Sie war von Anfang an mit Herzblut dabei. Kannte ja "den Töff" schon durch frühere Tätigkeiten als RGPK-Mitglied. Sie war nicht einfach unsere Quoten-Frau. Im Ressort Bau (d.h. Hoch- und Tiefbau) hat sie sich eingebracht. Ihre klare Sichtweise hat sie auch in alle anderen Gemeinderatsgeschäfte gebracht. Wir haben so manchmal ihre klare Haltung wahrgenommen und sie konnte uns so das eine oder andere Mal einen anderen Weg aufzeigen. Es ist halt immer gut, wenn es verschiedene Blickwinkel und Grundhaltungen in einem solchen Gremium gibt. Wir wissen, Susanne Marti malt und strickt gerne. Nun hätten wir ihr natürlich Farben, Pinsel und Lismerzeugs als Präsent geben können. Liebe Susanne – in Anbetracht auf unsere wahrscheinlich inkompetente Auswahl haben wir uns für einen Reisegutschein entschieden. Uns ist zu Ohren gekommen, dass du gerne mal eine Reise nach Meran machen würdest. Du kannst dir deine Reise damit selbst gestalten, wie auf einem Bild oder einem gestrickten Schal. Herzlichen Dank! Nun noch Fadil Salkic. Mit ihm ist nach einem Unterbruch wieder ein Thürnen Bürger in den Gemeinderat eingetreten. Er hat unser Gremium durch seine Art bereichert und auch die kulturelle und ethnische Vielfalt vergrößert. Eigentlich nicht verwunderlich, dass wir ihm die Bildung zugewiesen haben. Mit Bravour hat er den Spagat zwischen den strategischen Entscheidungen und den Sachgeschäften gemeistert. Es war ihm auch nie zu viel, wenn es terminlich möglich war, noch ein Sonderjööbli zu übernehmen. Unsere Nachforschungen haben aufgezeigt, wie wir seine neue Freizeit und somit auch den Abgang aus dem Gemeinderat versüssen können, Zimtstängeli ist sein ein und alles. Er liebt diese. Nun wollten wir dir, Fadil, natürlich nicht einen grossen Haufen dieses Süssgebäcks übergeben. Es ist noch ein Gutschein dabei, damit du dir das eine oder andere besorgen kannst. Herzlichen Dank auch Dir. Wir hatten eine gute Zeit, haben in den letzten Jahren auch eine sehr wertvolle Freundschaft aufgebaut, das wird Gemeindepräsident Alfred Hofer persönlich durch den Abgang der drei Gemeinderatsmitglieder sicher fehlen. Als Präsident durfte er das wirklich mehrfach erfahren und immer als Einheit gegen aussen. Er freut sich auf die kommende Periode. In neuer Zusammensetzung werden neue Ideen, neue Blickwinkel in das Zent-

rum rücken. Man wird wieder zusammen finden müssen und als gesamten Gemeinderat zu einer neuen Einheit zusammenwachsen. Ein herzliches Willkommen an Simon Hasler, André Wullschleger und Urs Felder. Es war gut wie es war, es ist gut wie es ist und es wird gut wie es kommt.

*Gemeindepräsident Alfred Hofer* teilt mit, dass am letzten Wochenende der Schulrat und das Wahlbüro komplett neu bestellt werden konnten. Es freut ihn, dass wir hier bei diesen beiden Gremien alle Plätze besetzen konnten. Den abtretenden Mitglieder ein herzliches Danke. Eine Verabschiedung wird es wohl bei den Behörden und Kommissionen selbst geben und sonst holen wir es dann noch nach. Für die Sozialhilfebehörde, welche als letzte Behörde gewählt wird, erhofft er sich natürlich auch wieder eine Vollbesetzung. Eine kurze Vorstellung der Kandidaten wird sicher wieder im gleichen Rahmen wie bei den letzten Wahlgängen stattfinden.

*Gemeinderätin Susanne Marti* übernimmt das Wort und teilt mit, dass die drei abtretenden Gemeinderatsmitglieder entschlossen haben, dass nicht jedes Mitglied separat etwas sagen möchte, sondern dass Gemeinderat Pino Dellolio dies übernehmen wird, da er am heutigen Abend noch nichts sagen durfte.

*Gemeinderat Pino Dellolio* begrüsst alle Anwesenden und teilt mit, dass dies schon ein emotionaler Moment ist. Es hat ihm in diesem Gremium sehr gefallen, das Gremium hat so gut funktioniert. Natürlich kann man in dieser Position nicht immer einen Sympathiepreis erhalten, da nicht immer allen alles passt, dies muss es aber auch nicht. Diese Auseinandersetzung macht es auch spannend. Gemeindepräsident Alfred Hofer hat es bereits gesagt, man hat sich kennenlernen müssen und dies hat man in dieser Konstellation gut geschafft in den vergangenen acht Jahren. Unvergessen sind natürlich die Ausflüge einmal im Jahr, welche unternommen wurde und er vermissen wird. Diese wurden logischerweise auf eigene Kosten und nicht auf Kosten der Steuergelder gemacht. Gemeindepräsident Alfred Hofer hat es noch etwas bezüglich den Autos gesagt. Das eine sei gross und alt, das andere klein und neu. So extrem wie die Autos ist er selbst aber nicht. Er ist eher in der Mitte. Er ist auch eher ein ruhiger Arbeiter, was auch für Gemeinderat Fadil Salkic und Gemeinderätin Susanne Marti gilt. Dies ist immer sehr wichtig und gut gewesen. Letztlich möchte er den neuen Mitgliedern alles Gute, viel Erfolg aber vor allem viel Spass an der Arbeit wünschen. Gemeindepräsident Alfred Hofer hat es gesagt, die Zahlen sind eindrücklich, welche er nannte, diese sind jedoch nicht aufgefallen, weil man es gern getan hat. Man wird in diese Position reinwachsen und in den letzten Jahren war spannend, dass man in den Gremien und Kommissionen Personen aus umliegenden Gemeinden antrifft, welche das Gleiche wollen und zwar weiterhelfen. Dies gibt sehr spannende Begegnungen und Gespräche. Dazu wünscht er den neuen Gemeinderatsmitgliedern viel Erfolg und Freude. Nun begibt er sich von der einen Seite auf die andere Seite, was auch eine angenehme Sache ist. Er bedankt sich für die Wahl und das Vertrauen in die drei abtretenden Gemeinderatsmitglieder.

*Gemeindepräsident Alfred Hofer* dankt für das Erscheinen und wünscht allen noch eine schöne Sommerzeit. *Gemeindepräsident Alfred Hofer* schliesst die Einwohnergemeindeversammlung um 21:17 Uhr.

Thürnen, 12. Juni 2024

## **NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

Alfred Hofer  
Gemeindepräsident

Benjamin Meyer  
Gemeindeverwalter